

1963	Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1963	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 63	Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats .....	237
6. 3. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	260

**Gesetz  
zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959  
zum Allgemeinen Abkommen  
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**

Vom 6. April 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 18. März 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Artikel 16 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. April 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Schröder